

Zeitschrift für

# VERKEHRS-**ZVR** RECHT

Sonderheft

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,  
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

Dezember 2009

# 12a

421 – 506

## ZVR-Verkehrsrechtstag 2009

### Themen

Versicherungsrecht  
Sanktionen im Straßenverkehr  
Transport und Logistik  
Schifffahrtsrecht  
Eisenbahnrecht



# Sanktionen für alkoholisiertes Fahren

## Die Neuregelung nach der 12. FSG-Novelle

ZVR 2009/241

FSG; FSG-DV;  
FSG-NV; StVO

alkoholisiertes  
Fahren;  
Sanktionen;  
Maßnahmen;

Verkehrstraining

Am 1. 9. 2009 ist die 12. FSG-Novelle in Kraft getreten. Ua werden mit dieser Novelle die Sanktionen und Maßnahmen für alkoholisiertes Fahren geändert. Im Folgenden werden nach einem kurzen Überblick über die Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich die derzeit geltenden Sanktionen und Maßnahmen dargestellt, wobei besonderes Augenmerk auf die Neuerungen gelegt wird.

Von Eva-Maria Erenli

### Inhaltsübersicht:

- A. Entwicklung der Sanktionen und Maßnahmen für alkoholisiertes Fahren
- B. Die Regelungen nach der 12. FSG-Novelle
  1. Geldstrafen und sonstige Maßnahmen
  2. Regelungen für Wiederholungstäter
  3. Verkehrstraining
    - a) Allgemeines
    - b) Durchführung und Organisation
    - c) Erster Teil des Verkehrstrainings
    - d) Zweiter Teil des Verkehrstrainings
  4. Zusammenfassung

### A. Entwicklung der Sanktionen und Maßnahmen für alkoholisiertes Fahren

Vor der Einführung der StVO 1960 gab es in Österreich keine festgesetzte Promille-Obergrenze, ab der das Lenken von Kraftfahrzeugen untersagt war. Dies bedeutete allerdings nicht, dass Autofahren in betrunkenen Zustand erlaubt war. Bereits im KFG 1946<sup>1)</sup> konnte bei mangelnder persönlicher Verlässlichkeit, welche sich zB auch durch Neigung zur Trunkenheit oder zum übermäßigen Genuss berauschender oder betäubender Gifte äußern konnte, die Lenkberechtigung entzogen werden – allerdings gab es die Möglichkeit, statt des Entzugs den Lenker lediglich schriftlich zu verwarnen. Auch das KFG 1955<sup>2)</sup> spricht von mangelnder Verlässlichkeit – aufgrund derer die Lenkberechtigung entzogen werden konnte – insb dann, wenn ein Kraftfahrzeug in durch Einwirkung geistiger Getränke oder von Suchtgiften beeinträchtigtem Zustand gelenkt wurde.

Die Einführung einer Promille-Obergrenze für das Lenken von Kraftfahrzeugen erfolgte in Österreich erstmals im Jahr 1960 mit Inkrafttreten der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)<sup>3)</sup>. Diese Obergrenze wurde dabei für alle Lenker mit 0,8‰ festgelegt. Als Strafen und Maßnahmen waren Geldstrafen nach der StVO und der Entzug der Lenkberechtigung nach KFG 1955 möglich.

Begleitende Maßnahmen gibt es in Österreich seit 1977. Damals begann das KfV mit Driver-Improvement-Maßnahmen in Form von „*problemorientierten Trainings für alkoholauffällige Kraftfahrer*“.<sup>4)</sup> Die Teil-

nahme an solchen Kursen erfolgte jedoch nur freiwillig, eine gesetzliche Grundlage für die verpflichtende Anordnung gab es nicht.<sup>5)</sup>

Dies wurde 1990 mit der Einfügung des Abs 2 a<sup>6)</sup> in § 73 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) geändert.<sup>7)</sup> Die Behörde bekam nunmehr die Möglichkeit, bei der Entziehung der Lenkberechtigung eine begleitende Maßnahme wie zB eine Nachschulung anzuordnen. Vorerst blieb es aber bei einer Kann-Bestimmung. Erst mit der Änderung von § 73 Abs 2a KFG im August 1997<sup>8)</sup> musste die Behörde bei einer Alkoholisierung von 1,2‰ oder mehr eine begleitende Maßnahme anordnen. Diese Regelung wurde mit Einführung des Führerscheingesetzes im November 1997 in § 26 Abs 8 FSG<sup>9)</sup> übernommen, wobei hier allerdings generell von begleitenden Maßnahmen (damals zB neben Nachschulung auch Driver Improvement oder Aufbau-seminare), nicht jedoch explizit von Nachschulung die Rede war. Die Pflicht zur Anordnung einer Nachschulung als begleitende Maßnahme wurde erst mit Änderung des § 24 Abs 3 FSG<sup>10)</sup> und dem Inkrafttreten der Führerscheingesetz-Nachschulungsverordnung (FSG-NV) im Oktober 2002<sup>11)</sup> eingeführt.<sup>12)</sup>

Der bisher letzte Schritt in der Entwicklung von begleitenden Maßnahmen erfolgte mit dem Verkehrssicherheitspaket 2009<sup>13)</sup>: Nunmehr ist bereits für die erstmalige Begehung eines Alkoholdelikts zwischen 0,8‰ und 1,19‰ – und nicht erst bei einer Alkoholisierung ab 1,2‰ – eine begleitende Maßnahme in Form des neu entwickelten Verkehrstrainings verpflichtend vorgesehen.

1) Kraftfahrgesetz 1946 BGBl 1947/83.

2) Kraftfahrgesetz 1955 BGBl 1955/223.

3) Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 BGBl 1960/159.

4) Öhlinger, Rechtsfragen der Verkehrspsychologie, ZVR 1990, 145 und 182 (185); Kaltenecker, Reform der Rechtsgrundlagen für Driver Improvement in Österreich, Blutalkohol 2004, 11 (12).

5) Vgl dazu Öhlinger, ZVR 1990, 185 mwN.

6) 13. Kraftfahrgesetz-Novelle BGBl 1990/458.

7) Vgl dazu auch Öhlinger, Die neuen Rechtsgrundlagen des Driver Improvement, ZVR 1991, 88.

8) 19. KFG-Novelle BGBl I 1997/103.

9) Führerscheingesetz – FSG BGBl I 1997/120 und Änderung des Führerscheingesetzes BGBl I 1998/2.

10) 5. Führerscheingesetz-Novelle BGBl I 2002/81.

11) Verordnung über verkehrspsychologische Nachschulungen (Nachschulungsverordnung – FSG-NV) BGBl II 2002/357.

12) Vgl dazu auch Kaltenecker, Blutalkohol 2004, 11.

13) 12. FSG-Novelle und Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl I 2009/93 und 9. Novelle zur FSG-DV BGBl II 2009/274.

Regelungen vor der 12. FSG-Novelle		Regelungen nach der 12. FSG-Novelle	
Geldstrafe	Maßnahmen	Geldstrafe	Maßnahmen
<b>0,5‰ – 0,79‰</b>			
€ 218 – € 3.633	kein Entzug Vormerkung	€ 300 – € 3.700	kein Entzug Vormerkung
<b>0,8‰ – 1,19‰</b>			
€ 581 – € 3.633	Entzug: 1 Monat	€ 800 – € 3.700	Entzug: 1 Monat <b>Verkehrstraining</b>
<b>1,2‰ – 1,59‰</b>			
€ 872 – € 4.360	Entzug: mind 3 Monate Nachschulung	€ 1.200 – € 4.400	Entzug: <b>mind 4 Monate</b> Nachschulung
<b>1,6‰ und mehr, Verweigerung</b>			
€ 1.162 – € 5.813	Entzug: mind 4 Monate Nachschulung VPU <sup>14)</sup> Amtsarzt	€ 1.600 – € 5.900	Entzug: <b>mind 6 Monate</b> Nachschulung VPU Amtsarzt

Tabelle 1: Gegenüberstellung von Geldstrafen und Maßnahmen vor und nach der 12. FSG-Novelle – Erstdelikt

Erstdelikt	Zweitdelikt	Entzugszeit	Maßnahmen <sup>15)</sup>
<b>0,8‰ – 1,19‰</b>	0,8‰ – 1,19‰	mind 3 Monate	Nachschulung
	1,2‰ – 1,59‰	mind 4 Monate	Nachschulung
	1,6‰ und mehr	mind 6 Monate	Nachschulung VPU
<b>1,2‰ – 1,59‰</b>	0,8‰ – 1,19‰	mind 6 Monate	umfangreichere Nachschulung
	1,2‰ – 1,59‰	mind 8 Monate	umfangreichere Nachschulung
	1,6‰ und mehr	mind 10 Monate	umfangreichere Nachschulung VPU
<b>1,6‰ und mehr</b>	0,8‰ – 1,19‰	mind 8 Monate	umfangreichere Nachschulung
	1,2‰ – 1,59‰	mind 8 Monate	umfangreichere Nachschulung
	1,6‰ und mehr	mind 12 Monate	umfangreichere Nachschulung VPU

Tabelle 2: Mindestentzugszeiten und Maßnahmen bei Wiederholung innerhalb von fünf Jahren

## B. Die Regelungen nach der 12. FSG-Novelle

### 1. Geldstrafen und sonstige Maßnahmen

Mit dem Verkehrssicherheitspaket 2009 wurden ua die Geldstrafen sowie die Entzugszeiten für alkoholisiertes Fahren geändert.

Die Untergrenzen der Geldstrafen wurden teils empfindlich erhöht, die Obergrenzen wurden „begründet“.

Hinsichtlich der sonstigen Maßnahmen, welche zusätzlich zu einer Geldstrafe verhängt werden, wurde durch die 12. FSG-Novelle einerseits das Verkehrstraining neu eingeführt (siehe dazu unten), andererseits wurden die Mindestentzugszeiten für den Entzug der Lenkberechtigung bei hoher Alkoholisierung (ab 1,2‰) hinaufgesetzt. Bei der erstmaligen Begehung eines Alkoholdelikts zwischen 1,2‰ und 1,59‰ beträgt die Mindestentzugsdauer nun vier Monate (vorher: drei Monate). Beim Lenken eines Kraftfahrzeugs mit 1,6‰ oder mehr ist die Lenkberechtigung für mindestens

sechs Monate zu entziehen (vorher: mindestens vier Monate). Die Tabelle 1 zeigt eine Gegenüberstellung der Regelungen vor und nach der 12. FSG-Novelle bezüglich Geldstrafen und Maßnahmen, welche bei alkoholisiertem Fahren drohen. Es handelt sich dabei um Sanktionen für ein sogenanntes „Erstdelikt“ (kein vorangegangenes Alkoholdelikt gem § 99 Abs 1 bis Abs 1 b StVO in den letzten fünf Jahren), bei dem der Lenker gleichzeitig weder einen Unfall verschuldet, noch eine Übertretung nach § 7 Abs 3 Z 3 bis 6 FSG (zB Herbeiführung besonders gefährlicher Verhältnisse, Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h bzw außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h etc) begangen

14) Verkehrspsychologische Untersuchung iSd Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV BGBl II 1997/322 idGF.

15) Bei verkehrspsychologisch auffälligem Verhalten kann die Behörde jederzeit eine VPU anordnen.

hat. Weiters bezieht sich die Tabelle nicht auf Probeführerscheinbesitzer, Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klassen C (über 7,5 t) und D sowie Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse F und Besitzer eines Mopedausweises bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs (s Tabelle 1).

## 2. Regelungen für Wiederholungstäter

Bereits mit Einführung der FSG-NV Ende 2002 wurde vorgeschrieben, dass bei wiederholtem Besuch desselben Nachschulungskurstyps innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ein umfangreicherer Kurs zu absolvieren ist (§ 5 Abs 3 FSG-NV).

Weiters regelte bisher der FSG-Durchführungserlass, dass bei einer zweiten Übertretung der 0,8‰-Grenze innerhalb von zwei Jahren die Behörde jedenfalls eine Nachschulung anzuordnen hatte, wobei ein längerer Beobachtungszeitraum zulässig war.<sup>16)</sup> Durch die 12. FSG-Novelle wurde dieser Beobachtungszeitraum nun auf fünf Jahre verlängert (§ 24 Abs 3 dritter Satz FSG). Die Mindestentzugszeit für eine neuerliche Übertretung der 0,8‰-Grenze innerhalb von fünf Jahren beträgt wie bereits bisher drei Monate (§ 26 Abs 1 iVm § 25 Abs 3 FSG).

Erstmals mit dieser Novelle wurden für Wiederholungstäter mit hoher Alkoholisierung (ab 1,2‰) höhere Mindestentzugszeiten als für Ersttäter eingeführt. Wird ein Lenker innerhalb von fünf Jahren ab Begehung des ersten Alkoholdelikts erneut alkoholisiert hinter dem Steuer erwischt, so sind – abhängig von der Alkoholisierung beim ersten und beim zweiten Delikt – mindestens folgende Entzugszeiten gem § 26 Abs 3 FSG sowie sonstige Maßnahmen anzuordnen (s Tabelle 2).

## 3. Verkehrscoaching

### a) Allgemeines

Mit der 12. FSG-Novelle wurde das sogenannte **Verkehrscoaching** als neue begleitende Maßnahme eingeführt. Bereits vor der Novelle konnte die Behörde bei jeder Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung – also auch bei Entzug aufgrund Lenkens eines Fahrzeugs mit einem Alkoholgehalt von 0,8‰, aber weniger als 1,2‰ – eine begleitende Maßnahme wie etwa eine Nachschulung anordnen. Wahrgenommen wurde diese Möglichkeit seit der Einführung der verpflichtenden Nachschulung bei Verstößen gegen § 99 Abs 1 und 1 a StVO im Jahr 2002 allerdings nur selten. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung muss die zuständige Behörde nunmehr beim ersten Verstoß gegen die 0,8‰-Grenze zusätzlich zur Geldstrafe und zum Entzug der Lenkberechtigung das neu geschaffene Verkehrscoaching anordnen.

Regelungen für die nähere Ausgestaltung des Verkehrscoachings finden sich in der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV).<sup>17)</sup>

### b) Durchführung und Organisation

Das **Verkehrscoaching** besteht aus mindestens **vier Kurseinheiten** zu je 50 Minuten, welche gleichmäßig auf die beiden Teile des Verkehrscoachings (siehe dazu unten) aufzuteilen sind. Die Abhaltung des Verkehrs-

coachings hat an einem **Halbtag** zu erfolgen. Die Durchführung und Organisation des Verkehrscoachings obliegt gem § 15 Abs 2 FSG-DV, welcher auf § 23 Abs 1 Z 1 bis 4 SanG<sup>18)</sup> verweist, folgenden Institutionen:

- Arbeiter-Samariter-Bund,
- Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich,
- Malteser Hospitaldienst Austria,
- Österreichisches Rotes Kreuz.

Die Abhaltung erfolgt in **Gruppenkursen** mit mindestens vier und maximal zwölf Teilnehmern. Einzelkurse können – wie dies bereits auch für die Nachschulung geregelt ist – nur in begründeten Einzelfällen (zB Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten, nicht gegebene Gruppenfähigkeit) absolviert werden. Die Kosten des Verkehrscoachings belaufen sich auf € 100,- (€ 25,- pro Kurseinheit und Teilnehmer, § 15 Abs 6 FSG-DV).

Da die Entzugszeit bei einer erstmaligen Übertretung der 0,8‰-Grenze nur einen Monat beträgt und dies in einigen Fällen zu kurz für die Absolvierung des Verkehrscoachings sein könnte (zB aufgrund von Krankheit, Urlaub, Dienstreisen oder wegen Nichtzustandekommens eines Kurses), hat die Behörde gleichzeitig mit der Anordnung des Verkehrscoachings auch eine angemessene Frist für die Absolvierung desselben festzulegen (§ 24 Abs 3 vorletzter Satz FSG).<sup>19)</sup> Da naturgemäß bezüglich einer „angemessenen“ Frist noch keine Erfahrungswerte vorliegen, bestimmt der FSG-Durchführungserlass<sup>20)</sup>, dass diese Frist bis zur Erlangung solcher Werte derzeit mit mindestens drei Monaten festzusetzen ist. Nach Ablauf der Entzugsdauer von einem Monat ist der Führerschein dem Lenker somit jedenfalls wieder auszufolgen und das Lenken von Kraftfahrzeugen ist wieder erlaubt. Wird das Verkehrscoaching dann allerdings nicht in der dafür vorgeschriebenen Frist absolviert, so ist die Lenkberechtigung neuerlich zu entziehen, und zwar so lange, bis der Anordnung der Behörde zur Absolvierung des Verkehrscoachings nachgekommen wurde (§ 24 Abs 3 letzter Satz FSG).

Nicht zur Anwendung kommt das Verkehrscoaching bei Probeführerscheinbesitzern, da diese bei Übertretung der für sie geltenden 0,1‰-Grenze ohnehin eine Nachschulung, welche umfangreicher als das Verkehrscoaching ist, zu absolvieren haben (§ 4 Abs 3 FSG iVm § 2 Abs 1 Z 1 und § 5 FSG-NV).<sup>21)</sup>

### c) Erster Teil des Verkehrscoachings

Der erste Teil des Verkehrscoachings besteht aus Erfahrungsberichten. Den Kursteilnehmern soll vor Augen geführt werden, welche Unfallfolgen das alkoholisierte Lenken eines Kraftfahrzeugs nach sich ziehen kann. Es soll damit das „*Bewusstsein für die Notwen-*

16) FSG-Durchführungserlass zu § 24 Abs 3 FSG idF 171.304/2-II/ST4/03 v 16. 9. 2003.

17) 9. Novelle zur FSG-DV BGBl II 2009/274.

18) Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitätergesetz – SanG) BGBl I 2002/30 idgF.

19) ErläutRV 221 BlgNR 24. GP 3.

20) FSG-Durchführungserlass zu § 24 Abs 3 FSG idF BMVIT-171.304/0003-II/ST4/2009 v 28. 8. 2009.

21) ErläutRV 221 BlgNR 24. GP 3.

digkeit von verantwortungsvollem Handeln im Straßenverkehr“ geschaffen werden (§ 14 Abs 2 FSG-DV). Abgehalten wird dieser erste Teil, in dem auch die Auswirkungen von Alkoholkonsum auf den menschlichen Organismus dargelegt werden sollen, von Ärzten oder Notfallsanitätern (§ 15 Abs 3 FSG-DV).

#### d) Zweiter Teil des Verkehrscoachings

Im zweiten Teil des Verkehrscoachings geht es darum, bei den Kursteilnehmern eine Verhaltensänderung hinsichtlich alkoholisierten Fahrens zu bewirken. Die Teilnehmer sollen sich aufgrund der Erfahrungen aus dem ersten Teil des Verkehrscoachings mit dem eigenen Verhalten auseinandersetzen. Ziel ist es, dass in Zukunft eine Trennung zwischen Alkoholkonsum und dem Lenken von Kraftfahrzeugen erfolgt, was auch durch die Erarbeitung von geeigneten Verhaltensmustern und Handlungsalternativen geschehen soll (§ 14 Abs 3 FSG-DV). Der zweite Teil des Verkehrscoachings wird von Psychologen gem § 1 Psychologengesetz<sup>22)</sup> durchgeführt (§ 15 Abs 3 FSG-DV).

#### 4. Zusammenfassung

Das Verkehrssicherheitspaket 2009 soll zu einer weiteren Reduktion der Alkoholunfälle führen: Bereits in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird

kritisiert, dass die Unfallzahlen, welche auf das Lenken von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss zurückzuführen sind, immer noch viel zu hoch sind.<sup>23)</sup> Die 12. FSG-Novelle gibt mit der Erhöhung der Geldstrafen und der Entzugszeiten sowie der Einführung des Verkehrscoachings als neue begleitende Maßnahme aber nur den Rahmen vor. Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor allem die Intensität der Überwachung durch die Exekutive, da eine Verschärfung der Sanktionen alleine keine Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hat, wenn der Einzelne den Sanktionen aufgrund der geringen Entdeckungswahrscheinlichkeit keine Bedeutung beimisst.<sup>24)</sup>

22) Bundesgesetz vom 7. 6. 1990 über die Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ und über die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens (Psychologengesetz) BGBl 1990/360 idgF.

23) ErläutRV 221 BlgNR 24. GP 1.

24) Vgl dazu *Künzel/Stempkowski*, Wie effektiv sind Sanktionen im Straßenverkehr? ZVR 2008/257; *Hössinger ua*, VIVAT – Analyse des Handlungsspielraums zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Optimierung von Information, Verkehrsüberwachung, Sanktionierung und sozialer Akzeptanz – Endbericht, Forschungsarbeiten aus dem Verkehrswesen Bd 185 (2009).

#### → In Kürze

Am 1. 9. 2009 ist die 12. FSG-Novelle in Kraft getreten. Diese hat für das alkoholisierte Lenken eines Kraftfahrzeuges eine Anhebung der Geldstrafen und eine Verlängerung von Entzugszeiten einerseits sowie einer Ausweitung der begleitenden Maßnahmen andererseits gebracht. Mit diesem Maßnahmenpaket sollen die Unfallzahlen, die auf alkoholisiertes Fahren zurückzuführen sind, weiter gesenkt werden.

#### → Zum Thema

##### Über die Autorin:

Mag. Eva-Maria Erenli ist Verkehrsjuristin im Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV), Team Verkehrsverhalten.  
Kontaktadresse: Kuratorium für Verkehrssicherheit,  
Schleiergasse 18, 1100 Wien,  
E-Mail: eva-maria.erenli@kf.v.at  
Internet: www.kfv.at

##### Von derselben Autorin erschienen:

*Winkelbauer/Erenli*, Ladungssicherung, ZVR 2009/36;  
*Ledineg/Fertner/Erenli*, Sicher auf 2 Rädern – Ein Erlebnisworkshop für junge Mopedfahrer, ZVR 2009/137.

